



Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen
Luisenstraße 9 * 80333 München

An alle Studienreferendarinnen und Studienreferendare im
Vorbereitungsdienst 2026F
Seminarbezirke **Ober-, Mittel- & Unterfranken**
Gruppe J-2026F_Eh-Pa
(Seminarschulen: Coburg, Herzogenaurach, Nürnberg, Würzburg,)

Januar 2024

Staatlicher Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen
1. Ausbildungsabschnitt im Prüfungsjahrgang Februar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen Sie herzlich im Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen
Schulen zum Beginn des Vorbereitungsdienstes.

Nach der Vereidigung treten Sie bitte Ihren Dienst an Ihrer Seminarschule der beruflichen
Fachrichtung an.

Das erste Pflichtmodul im Hauptseminar für diese Seminarbezirke findet

am **Freitag, 1. März 2024 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr** statt.
Ort: **Staatliches Studienseminar Erlangen, Drausnickstraße 1 D,
Wirtschaftstrakt, 3. OG, Erlangen**

Bringen Sie bitte zum Hauptseminar einen Laptop oder ein Tablet mit.

Bitte fügen Sie diese Einladung ggf. Ihrer Reisekostenabrechnung bei.
Dienstreisegenehmigung ist hiermit erteilt.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in Ihren Vorbereitungsdienst.

Freundliche Grüße

gez.
Dr. Volker Ehlers, OStD
Ltd. Seminarvorstand

gez.
Bettina Pachter, OStDin
Seminarvorständin für
Ober-, Unter- & Mittelfranken Nord

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Für alle **Ausbildungsreisen** ist üblicherweise die kürzeste verkehrsübliche Verbindung zu nutzen sowie das kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen (DB 2. Klasse).

Bei Benutzung des privaten Pkw ist die Höhe der zustehenden Wegstreckenentschädigung davon abhängig, ob für die Benutzung triftige Gründe gegeben sind. Die triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten PKW sind ausreichend auf dem Reisekostenantrag anzugeben und von der Schulleitung unterschrieben einzureichen.

Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- der Geschäftsort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer zu erreichen oder zu verlassen wäre,
- mehrere Dienstgeschäfte erledigt werden können, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht erledigt werden können,
- notwendiges dienstliches oder privates Gepäck ab 10 kg mitgenommen werden muss,
- mindestens zwei Dienstreisende desselben Dienstherrn ein Fahrzeug gemeinsam benutzen,
- zwingende persönliche Gründe (z.B. Gesundheitszustand, Behinderung) eine Kfz-Nutzung erfordern